



**Beschluss des Schulrates  
Nr. 5 vom 29.04.2024**

**Festlegung des Schülerbeitrages zur Finanzierung von außerordentlichem Material (für den Eigenbedarf) und schulbegleitende Veranstaltungen ab dem Schuljahr 2024/25 bis auf Widerruf/Abänderung  
Änderung des eigenen Beschlusses Nr. 11/2022**

**Am Montag, den 29.04.2024 um 18:00 Uhr** hat sich der Schulrat dieses Sprengels, aufgrund einer formellen Einladung der Schulratspräsidentin zur 1. Sitzung im Haushaltsjahr 2024 am Sitz des Grundschulsprengels Eppan/St. Michael eingefunden und anschließend gegenständlichen Beschluss gefasst.  
Der Schulrat setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

		Anwesend	Abwesend
1. Unterkofler Hannes	Schulführungskraft	X	
2. Prackwieser Petra	Schulratsvorsitzende	X	
3. Christoph Edmund	Stellv.Vorsitz/Elternvertreter	X	
4. Egger Simon	Elternvertreter	X	
5. Ballweber Astrid	Elternvertreterin	X	
6. Ghirotto Anna	Elternvertreterin	X	
7. Zublasing Sabine	Elternvertreterin	X	
8. Folie Petra	Lehrervertreterin	X	
9. Oberhofer Marian	Lehrervertreter		X*
10. Mayr Monika	Lehrervertreterin	X	
11. Kollmann Margit	Lehrervertreterin	X	
12. Oberlechner Iris	Lehrervertreterin	X	
13. D'Albano Stefania	Lehrervertreterin 2. Sprache	X	
14. Oberhammer Julia	Schulsekretärin	X	
		<b>13</b>	<b>1</b>

Schriftführerin ist: *Folie Petra*  
\*entschuldigt abwesend

**Beschluss des Schulrates  
Nr. 5 vom 29.04.2024**

**Festlegung des Schülerbeitrages zur Finanzierung von außerordentlichem Material (für den Eigenbedarf) und schulbegleitende Veranstaltungen ab dem Schuljahr 2024/25 bis auf Widerruf/Abänderung  
Änderung des eigenen Beschlusses Nr. 11/2022**

Nach Einsichtnahme

- in das Landesgesetz Nr. 20 vom 18.10.1995, besonders in den Artikel 7 Absatz 3 betreffend die „Mitbestimmungsgremien der Schulen“, welcher vorsieht, dass der Schulrat für die Festsetzung der Beiträge zu Lasten der Schüler zuständig ist und festgestellt, dass an Pflichtschulen, in welchen der Unterricht gemäß Artikel 34, Absatz 2 der italienischen Verfassung obligatorisch und unentgeltlich ist, Beiträge nur für Unterrichtsergänzende Tätigkeiten, Schulbegleitende Veranstaltungen und leicht verbrauchbares Material, wie Bastelmaterial, eingehoben werden dürfen, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese Initiativen auf jeden Fall nicht verpflichtend und für den Unterricht nicht unbedingt notwendig sind;
- in das Landesgesetz vom 29.06.2000, Nr. 12 betreffend die Autonomie der Schulen;
- in das Landesgesetz vom 16.07.2008, Nr. 5 betreffend die allgemeinen Bildungsziele und Ordnung von Kindergarten und Unterstufe;
- in den Beschluss vom 19. Jänner 2009, Nr. 81, mit welchem die Landesregierung die Rahmenrichtlinien des Landes für die deutschsprachige Grund- und Mittelschule genehmigt hat;
- in den Beschluss der Landesregierung Nr. 1510 vom 8. Juni 2009, mit welchem die Richtlinien für die Durchführung von unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen in den Schulen neu festgelegt worden sind;
- in den Beschluss der Landesregierung vom 30.01.2018, Nr. 79 „Widerruf des Beschlusses Nr. 1339/2017 – Richtlinien und Beträge für die Zuweisung von Geldmitteln an die öffentlichen Schulen, Festsetzung der Beiträge zu Lasten der Schüler und der Höchstbeträge für Beauftragung verwaltungsexterner Personen;
- in den eigenen Beschluss des Schulrates Nr. 07 vom 28.05.2018 mit welchem die Kriterien für unterrichtsbegleitende Veranstaltungen beschlossen worden sind;

Festgestellt,

- dass die Elternvertreter und Elternvertreterinnen, welche die Interessen der Eltern im Schulrat vertreten, diese Entscheidung mittragen;
- dass in der Grundschule der Beitrag zum Ankauf von Bastelmaterial verwendet wird, sodass die Kinder zu besonderen Anlässen wie Weihnachten, Nikolausfeiern, Advent, Vater- und Muttertag, Ostern usw., besondere Geschenke für die Eltern herstellen können;
- dass die Arbeiten, welche mit dem angekauften Material hergestellt werden, in das Eigentum der Schüler und Schülerinnen übergehen und somit nach Hause mitgenommen werden können;
- dass dieser Schülerbeitrag auch für die Durchführung von Schulbegleitenden Veranstaltungen wie Lehrausflüge, Theaterbesuche usw. verwendet wird und es nicht mehr notwendig ist, bei jedem Ausflug eine Einhebung zu tätigen;
- dass die eingehobenen Geldmittel ausschließlich für die in diesem Beschluss zitierten Zwecke verwendet werden und in den Buchhaltungsunterlagen, die Verwaltung dieser Geldmittel transparent und für jeden nachvollziehbar verbucht werden;
- dass alle Beträge für die Schülerbeiträge bis auf die 2. Kommastelle in das Buchhaltungsprogramm eingegeben werden müssen, wird wieder vorgeschlagen zum Zwecke der Arbeitserleichterung, bei der Abrechnung immer die mathematische Auf- und Abrundung auf den ganzen Euro vorzunehmen;

In Anlehnung an den gültigen Dreijahresplan des Grundschulsprengels Eppan und ausgehend von den Erfahrungen der letzten Schuljahre und auf Vorschlag der Schulführungskraft möchte man auch in den nächsten Schuljahren auf die Einhebung im Herbst verzichten, um diesen großen Arbeitsaufwand nur einmal abzuwickeln.

Nach eingehender Diskussion wird mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmeneinheit (13-Ja-Stimmen)

***beschlossen***

**A)** ab dem Schuljahr 2024/25 und bis auf Widerruf, Unkostenbeiträge von den Schüler\*innen für persönliches Bastelmaterial und Schulbegleitende Veranstaltungen einzusammeln;

**B)** folgende Kriterien zu genehmigen:

1. Die Höchstgrenze des Schülerbeitrages wird gestaffelt festgelegt, und zwar für die 1., 2. und 3. Klassen auf **50,00€ pro Schuljahr** und für die 4. und 5. Klassen auf **60,00€ pro Schuljahr**. Im **Fünfjahreszeitraum** darf die Höchstgrenze von **500,00€** nicht überschritten werden.

2. Alle Eltern werden informiert, wie viel für ihr Kind ausgegeben worden ist. Kosten für Theaterbesuche, Ausflüge oder größere Veranstaltungen werden bereits bei der Einholung der Genehmigung bekannt gegeben und mit der Unterschrift der Eltern bestätigt.
  3. Alle Ausgaben werden jedem Kind laut einer Schülerliste und aufgrund der definitiven Teilnahme angelastet. Die Ausgabenbelege liegen in den Buchhaltungsunterlagen auf.
  4. Bei Unklarheiten wenden sich die Eltern an die zuständigen Lehrpersonen.
  5. Es wird auf die Einhebung eines Vorschusses im Herbst verzichtet. Die Ausgaben werden vom Schulhaushalt vorgestreckt und vor Unterrichtsende, aufgrund einer detaillierten Abrechnung eingehoben und im Haushalt eingebaut. Bei dieser Abrechnung werden die Endbeträge nach mathematischem Prinzip auf den ganzen Euro gerundet.
  6. Der einmaligen Schülerbeitrag wird über PAGOPA eingezahlt.
  7. Bei einem errechneten Endbetrag von inklusive 5,00€ wird der Betrag in der 1. bis 4. Klasse auf das darauffolgende Schuljahr übertragen, und am Ende des nächsten Schuljahres eingehoben. Das deshalb, da die Spesen für PagoPa teilweise sehr hoch bzw. gleich hoch sind, wie der zu geschuldete Betrag. In der 5. Klasse wird, unabhängig welcher Endbetrag sich ergibt, die Speseneinhebung durchgeführt.
  8. Verbrauchsmaterialien für den Unterricht werden kostenlos zur Verfügung gestellt.
- C)** bei größeren Sonderprojekte getrennt, je nach Notwendigkeit, das Einverständnis der Eltern eigens einzuholen; Sonderprojekte fallen nicht in den Höchstbetrag von 50,00€ bzw. 60,00€ pro Schuljahr, sehr wohl aber in die Höchstgrenze von 500,00€ im Fünfjahreszeitraum.
- D)** den Schülerbeitrag für die Teilnahme am Schwimmkurs auf **35,00€** pro Schüler\*in festzulegen.
- E)** bei Lehrausflügen, an denen mindestens vier Klassen teilnehmen und der Zielort mit öffentlichen Verkehrsmitteln nur sehr ungünstig und umständlich zu erreichen ist, sodass die Nutzung von Linienbussen oder öffentlichen Verkehrsmitteln nicht praktikabel ist, die Kosten für die Fahrt mit einem organisierten Busunternehmen von der Schule übernommen werden.  
Für Theaterbesuche in Bozen gilt folgendes: Lehrkräfte werden angewiesen, im Voraus zu überprüfen, ob eine Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel möglich ist, selbst wenn die tatsächliche Abfahrtszeit bis zu 45 Minuten vor bzw. nach der üblichen Abfahrtszeit liegt, die normalerweise von einem organisierten Busunternehmen festgelegt wird. Dadurch soll sichergestellt werden, dass ein oder mehrere Klassen nacheinander verschiedene Busse nutzen, um am Theater teilzunehmen, ohne dass ein organisiertes Busunternehmen beauftragt werden muss..

**SONDERREGELUNG für die Grundschule Missian:** da an der Grundschule Missian stetig die Schülerzahlen steigen und es nicht immer möglich ist, öffentliche Verkehrsmittel für Theaterbesuche in der Gemeinde Eppan oder in der Gemeinde Bozen zu nutzen, wird folgende Sonderregelung getroffen: pro Schuljahr werden für die gesamte Grundschule Missian folgende Kosten vom Grundschulsprengel Eppan bezahlt: eine organisierte Busfahrt von Missian nach Bozen und retour und zwei organisierte Busfahrten von Missian im Gemeindegebiet Eppan hin und zurück;

- F)** in sozialen Härtefällen kann bei der Schulführungskraft um die Befreiung des Schülerbeitrages angesucht werden. Für das Ansuchen zur Befreiung von Spesen und Schülerbeiträgen wird eine Bearbeitungszeit von mindestens 3 Wochen vorgesehen. Die dafür eingerichtete Kommission ist beauftragt diese Anträge zu begutachten und über die Befreiung zu entscheiden. Die Kommission besteht aus der Schulführungskraft, der Lehrperson Mayr Monika und dem Elternvertreter, Herrn Christoph Edmund. Als Grundlage für eine Befreiung muss das aktuell gültige Dokument ISEE abgegeben werden. Die Schule hält sich an die nach den Bestimmungen geltenden Höchstgrenzen. Das Ansuchen muss 4 Wochen vor der Durchführung der Tätigkeit bzw. in außerordentlichen Fällen bei Zahlungsaufforderung des Betrages abgegeben werden.

Gelesen, genehmigt und gefertigt.

Eppan, am 02.05.2024

Die Vorsitzende des Schulrates

Die Schriftführerin

---

Petra Prackwieser

---

Petra Folie